

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB Energie Businesskunden“)

für die Lieferung elektrischer Energie und/oder Erdgas (im Folgenden beides auch als „Energie“ bezeichnet) durch die Energie AG Oberösterreich Öko GmbH (im Folgenden kurz „EAG Öko“ genannt)

1. Geltung, Abweichende Bedingungen des Kunden, Vertragsgegenstand

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als „AGB“ bezeichnet) umfasst (i) die Lieferung von Erdgas durch EAG Öko an Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 400.000 kWh an mindestens einer Abnahmestelle, (ii) die Lieferung von elektrischer Energie an Kunden mit einem Jahresverbrauch von über 100.000 kWh an mindestens einer Abnahmestelle sowie (iii) sonstige, von EAG Öko einvernehmlich als „Businesskunden“ festgelegte Kunden (alle im Folgenden als „Kunde“ bezeichnet) in Österreich. Klarstellend wird festgehalten, dass diese AGB auch für Gemeinden und Wohnungswirtschaftskunden zur Anwendung kommen können. EAG Öko erhebt gegen Bedingungen des Kunden, die von diesen AGB abweichen, bereits jetzt Widerspruch und erkennt diese nicht an. Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Energie zur Bedarfsdeckung der vertragsgegenständlichen Kundenanlagen. Voraussetzung für die tatsächliche Belieferung des Kunden ist eine Neuankündigung oder die rechtswirksame Auflösung des bestehenden Energie-Liefervertrages bei Dritten sowie die Einhaltung der nach den jeweils gültigen Marktregeln vorgesehenen Wechselfristen für den Bilanzgruppen-/ Lieferantenwechsel. EAG Öko kann die Belieferung zum angestrebten Zeitpunkt nur dann sicherstellen, wenn die für den Wechsel relevanten Daten vom Kunden rechtzeitig und korrekt übermittelt werden. Sollten EAG Öko aus der Nichteinhaltung Mehrkosten entstehen, werden diese bei Verursachung durch den Kunden von diesem getragen. Mit Lieferbeginn dieses Energie-Liefervertrages werden – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart – alle bisher zwischen den Vertragspartnern bestehenden Energie-Lieferverträge für den vertragsgegenständlichen Lieferzeitraum über die Lieferung von Energie für die oben genannten Standorte samt Zusätzen, Nachträgen und Ergänzungen, mit Ausnahme allfälliger vom Kunden an EAG Öko erteilten Vollmachten (diese bleiben weiterhin aufrecht) ersetzt.

2. Vertragsabschluss / -erweiterung/-umfang

Der Vertrag kommt ausschließlich durch beidseitige Unterzeichnung des Energie-Liefervertrages von EAG Öko zustande. Der Kunde verpflichtet sich, EAG Öko gleichzeitig mit Vertragsabschluss eine Vollmacht zu erteilen, auf Basis der EAG Öko berechtigt ist, den Kunden bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur Versorgung der Anlage(n) mit Energie und zur gemeinsamen Abrechnung der Entgelte (Energie und Netz) erforderlich oder zweckmäßig sind. Im Anhang des Vertragsdokumentes sind sämtliche vertragsgegenständliche Kundenanlagen aufgelistet. Wünscht der Kunde die Aufnahme zusätzlicher Kundenanlagen, so wird er dies EAG Öko unter Angabe der relevanten Daten (Verbrauchsstätte, Adresse, voraussichtlicher Erdgas-/Stromjahresverbrauch, Höchstleistung, Lieferbeginn, Zählpunktsbezeichnung) mitteilen. Durch (beiderseitig) schriftliche Ergänzung werden diese Verbrauchsstätten dem Anhang hinzugefügt und somit Vertragsinhalt.

EAG Öko liefert ausschließlich Energie, die den Anforderungen der jeweils geltenden Gesetze und Marktregeln entspricht. Unter diesen Voraussetzungen ist EAG Öko berechtigt, auch auf Erdgasqualität aufbereitetes biogenes Gas zur Kundenversorgung einzusetzen. Die Qualitätssicherung der vom Kunden abgenommenen Energie obliegt ausschließlich dem jeweiligen lokalen Verteilernetzbetreiber (im Folgenden kurz „VNB“); diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden.

2.1. Erfüllungsort

Als Übergabepunkt und Erfüllungsort, an dem Eigentum und Gefahr hinsichtlich der gelieferten Energie auf den Kunden übergehen, wird für Erdgas der virtuelle Handelspunkt (VHP) des Marktgebietes bzw. für Strom die jeweilige Regelzone, in welchem die jeweils zu beliefernde Verbrauchsstätte des Kunden (Kundenanlage) an das Netz angeschlossen ist, vereinbart. Die jeweils aktuellen Allgemeinen Bedingungen des örtlich zuständigen Marktgebietsmanagers und Verteilergebietsmanagers gelten deshalb als integrierter Bestandteil dieses Energie-Liefervertrages.

2.2. Transport von Energie vom Übergabepunkt zur Kundenanlage

Vom Übergabepunkt wird die Energie auf Basis eines zwischen dem Kunden und dem VNB abgeschlossenen Netzzugangsvertrages zu den Kundenanlagen transportiert. Dieser Transport bildet keinen Gegenstand des gegenständlichen Energie-Liefervertrages, auch wenn im Zuge des Vorleistungsmodells eine Weiterverrechnung der diesbezüglichen Systemnutzungsentgelte an den Kunden gemäß Punkt 2.4. vereinbart ist.

2.3. Menge und Strukturierung

EAG Öko stellt den auf Basis der Angaben des Kunden (wie z.B. historischer Verbrauchswerte) vertraglich vereinbarten Kundenverbrauch am Übergabepunkt bereit. Es gelten dafür die Vertragsmenge und bei Erdgas auch die stündliche bzw. tägliche maximale Verbrauchsmenge (Höchstleistung) laut Vertragsanhang „Anlagenliste“. EAG Öko bucht bzw. organisiert die Bereitstellung in der jeweils vom Kunden benötigten Menge. Die Kosten für anfallende Ausgleichsenergie trägt, sofern nicht einzelvertraglich anders vereinbart, EAG Öko. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die vertraglich vereinbarte Stundenhöchstleistung zu keinem Zeitpunkt überschritten wird. Für nicht lastgemessene Anlagen wird die Leistung auf Grund des vom VNB zugewiesenen synthetischen Lastprofils festgelegt. Der Kunde ist bei Lieferungen von Erdgas verpflichtet, EAG Öko rechtzeitig vor Lieferbeginn mitzuteilen, ob die belieferten Zählpunkte tagesoder stundenbilanziert werden. Für Änderungen während der Vertragslaufzeit gilt diese Informationspflicht sinngemäß.

2.4. Zusatzleistung Vorleistungsmodell

Sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart, erhält der Kunde im Rahmen des Vorleistungsmodells bis auf Widerruf einheitliche Rechnungen für die gesamte Erdgasund/oder Stromversorgung (Energiepreise, Systemnutzungsentgelte, Messpreise, Steuern, Abgaben, Zuschläge und Förderbeiträge). EAG Öko übernimmt dazu die Weiterverrechnung von Systemnutzungsentgelten des VNB an den Kunden. Damit der gesamte Rechnungsbetrag voll vorsteuerabzugsfähig ist, gilt für umsatzsteuerliche Zwecke bei Zustimmung des VNB als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für die EAG Öko erbracht anzusehen ist (Vorleistungsmodell lt. USTR 2000, RZ 1536/1536a). Darüber hinaus übernimmt EAG Öko für den Kunden die Abwicklung der für den angeführten Leistungsumfang erforderlichen Koordination von VNB, Marktund Verteilergebietsmanager und Bilanzgruppenkoordinator. Soweit erforderlich wird EAG Öko dazu vom Kunden bevollmächtigt. Für den Fall eines Zahlungsverzugs des Kunden hat EAG Öko das Recht, die Anwendung des Vorleistungsmodells mit sofortiger Wirkung einzustellen.

2.5. Bilanzgruppenmitgliedschaft

Der Kunde ist auf Vertragsdauer mittelbares Mitglied jener Bilanzgruppe, in der EAG Öko organisiert ist.

3. Mengenermittlung und Kundenpflichten bei Änderung der Erdgasund/oder Stromabnahme

3.1. Mengenermittlung

Erfolgt keine zeitgerechte Datenübermittlung durch den VNB, ist EAG Öko berechtigt, eine vorläufige Abrechnung auf Basis des erwarteten Kundenverbrauches vorzunehmen. Wenn keine Messdaten vorliegen oder das Ausmaß eines Berechnungsfehlers nicht einwandfrei feststellbar ist, ermittelt EAG Öko das Ausmaß der bereitgestellten und gelieferten Energie nach folgenden Verfahren, wobei das erste tatsächlich anwendbare Verfahren heranzuziehen ist: Entweder unter Berücksichtigung des vereinbarten Fahrplanes, durch Erfassen von Messwerten einer allenfalls vorhandenen Kontrollmeseinrichtung, durch Schätzung aufgrund eines in einem vergleichbaren Zeitraum aufgetretenen Verbrauchs oder durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Dabei werden der Durchschnittsverbrauch vor der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach der Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt. In allen Fällen müssen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Richtigstellung sind auf den Ablesezeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die

Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.2. Vorhersehbare Änderungen

Der Kunde wird mit EAG Öko rechtzeitig alle Umstände abstimmen, die eine wesentliche Überschreitung der vertraglich vereinbarten maximalen Höchstleistung zur Folge haben. Planmäßige Minderoder Mehrbezüge, etwa infolge von Betriebsurlauben, (Teil)Betriebsstilllegungen oder –erweiterungen, Betriebsstillstände u.ä. hat der Kunde EAG Öko rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor Eintritt der Änderung schriftlich bekannt zu geben.

3.3. Unvorhersehbare Änderungen

Unplanmäßige Minderoder Mehrbezüge, etwa infolge eines Schadensfalles oder Betriebsausfalls hat der Kunde EAG Öko unverzüglich telefonisch und zusätzlich per Email bekannt zu geben. Sämtliche Verpflichtungen des Kunden im Zusammenhang mit der Lieferung bleiben davon unberührt, sofern es sich nicht um einen Fall von höherer Gewalt gemäß Punkt 8. handelt.

3.4. Kostenersatz bei Unterlassen der Mitteilung

Unterlässt der Kunde die Mitteilungen gemäß Punkt 3.2. bzw. 3.3., so ist EAG Öko berechtigt, ihm dadurch anfallende Kosten aus Zukauf oder Verkauf am Markt (wie z.B. höhere Beschaffungskosten, Ausgleichsenergiekosten) inklusive Fee weiter zu verrechnen.

4. Vertragsdauer, Lieferaussetzung, vorzeitige Vertragsauflösung

4.1. Reguläre Vertragsdauer

Es gilt die im Vertragsdokument vereinbarte Vertragsdauer. EAG Öko kann dem Kunden bis 14 Tage vor Wirksamwerden des Vertragsendes den Abschluss eines neuen Energie-Liefervertrages (ohne weitere Bindungsfristen) anbieten. Sollte der Kunde nach Eingang dieses Angebots bis zum Wirksamwerden des Vertragsendes weder einen Wechsel seiner Anlage zu einem anderen Versorger vornehmen, noch seine Anlage beim Netzbetreiber abmelden, so gilt dies als Annahme des Angebots. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich im Vertragsangebot hingewiesen.

4.2. Lieferaussetzung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist EAG Öko berechtigt, die Lieferung durch Anweisung an den VNB zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen. Die Kosten des Netzbetreibers für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung trägt dabei der Kunde, sofern den Kunden ein Verschulden trifft. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Kunde trotz zweimaliger Mahnung unter Nachfristung von jeweils 2 Wochen gemäß § 127(3) Gaswirtschaftsgesetz (GWG) für die Erdgasversorgung bzw. § 82 (3) Elektrizitätswirtschaftsund organisationsgesetz 2010 (ElWOG) für die elektrische Energie mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist oder verlangte Sicherheiten bzw. Vorauszahlungen nicht leistet oder in Anspruch genommene Sicherheiten nicht wieder auffüllt.

4.3. Vorzeitige Vertragsauflösung

Jeder Vertragspartner kann diesen Energie-Liefervertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch nachweisliche schriftliche Verständigung auflösen, wenn über den jeweils anderen Vertragspartner oder dessen Rechtsnachfolger ein außergerichtlicher Ausgleich bevorsteht oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert wird. Darüber hinaus ist EAG Öko berechtigt, diesen Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch nachweisliche schriftliche Verständigung aufzulösen, sofern die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gemäß Pkt. 4.2. gegeben sind.

5. Preise/ Systemnutzungsentgelte/ Steuern, Abgaben, Gebühren Förderbeiträge, etc.

5.1. Preise

Es gelten die im Vertragsdokument vereinbarten Preise. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, enthalten angegebene Energiepreise alle vorgelagerten Kosten von EAG Öko, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt waren. (siehe dazu auch Punkte 5.2. und 5.3.)

5.2. Systemnutzungsentgelte

Nicht in den Preisen enthalten sind alle Arten von Systemnutzungsentgelten (Netznutzungs-, Netzbereitstellungs- und Netzverlustentgelt, Systemdienstleistungsentgelt, Netzzutrittsentgelt, Messpreis, etc.), ab dem Übergabepunkt und allfällige darauf entfallende oder mit diesen einzuhebende Steuern, Gebühren, Abgaben, Förderungen oder Beiträge jeder Art. Dies gilt auch für allfällige netzseitige Leistungsüberschreitungsfolgen.

5.3. Steuern, Abgaben, Gebühren, etc.

Sofern vertraglich nicht explizit vereinbart, enthalten die Preise keine Steuern, Gebühren und Abgaben (insbesondere keine Umsatzsteuer, Erdgas bzw. Elektrizitätsabgaben, allfällige Gebrauchsabgaben oder Mehrkosten, die aus der Erfüllung der Verpflichtung der Energielieferanten gemäß § 10 Bundes-Energieeffizienzgesetz [EEffG] resultieren), keine allfälligen Mehrkosten aufgrund der Marktpreiszonentrennung, kein Mehraufwand aus der verpflichtenden Abnahme von Ökostrom und Herkunftsnachweisen gemäß Ökostromgesetz (siehe Pkt 5.4.), KWK-Pauschale bzw. Ökostrompauschale gemäß Ökostromgesetz, sowie keine Regelerneuerungs- und kein Clearing-Entgelt. Soweit EAG Öko zur Einhebung bzw. Abführung von Steuern und Abgaben bzw. der Regelerneuerung und des Clearing-Entgelts für die gegenständliche Belieferung verpflichtet ist, wird sie diese dem Kunden in der jeweiligen Höhe weiterverrechnen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche unmittelbar und/oder mittelbar mit der Energielieferung zusammenhängende öffentliche und/oder nicht öffentliche Belastungen des Energielieferanten, die die Energielieferung an den Kunden verteuern oder zu Belastungen für EAG Öko nach der Energielieferung an den Kunden führen, zu tragen und an EAG Öko zu bezahlen. Dies gilt insbesondere aber nicht ausschließlich für die Fälle, dass dem Energielieferanten durch die Änderung von bzw. durch neu entstehende Normen, Regeln und/oder sonstige Umstände zusätzliche Kosten bzw. Aufwendungen in mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Energielieferung entstehen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Energielieferanten nicht vorhersehbar und deshalb auch nicht kalkulierbar waren. Sollten insbesondere staatliche bzw. behördliche Steuern, Gebühren, Abgaben, Förderungen oder Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Bezug bzw. der Lieferung von Erdgas oder elektrischer Energie stehen, eingeführt oder in ihrer Höhe geändert werden, so hat EAG Öko das Recht und die Pflicht, die Preise im entsprechenden Ausmaß zu ändern. Sofern derartige Steuern, Gebühren, Abgaben, Förderungen oder Beiträge nicht zwingend von EAG Öko einzuheben sind, hat der Kunde diese selbst zu begleichen. Der Kunde verpflichtet sich im Ausmaß der an den Kunden gelieferten Energiemenge zur Übernahme der Kosten, die EAG Öko aus der Erfüllung der Verpflichtung der Energielieferanten zur Setzung von Endenergieeffizienzmaßnahmen (aktuell 0,6 % des Energieabsatzes) gemäß § 10 EEffG entstehen. Unabhängig von dieser Verpflichtung besteht für den Kunden grundsätzlich die Möglichkeit, EAG Öko im Einvernehmen Energieeffizienzmaßnahmen iSd EEffG, im Ausmaß der an den Kunden gelieferten Energiemenge, zu übertragen. Für die Übertragung ist verpflichtend ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

5.4. Mehraufwand Herkunftsnachweise für Ökostrom (Ökostromzuschlag)

Im angeführten Energiepreis ist der Mehraufwand für die von der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) dem Lieferanten anteilig für den Kunden zugewiesenen Herkunftsnachweise gemäß § 37 Abs. 1 Z. 3 i.V.m. § 40 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 (Ökostromzuschlag) nicht enthalten. EAG Öko ist gemäß § 40 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 verpflichtet, die seitens OeMAG zugewiesenen Herkunftsnachweise zu dem jährlich behördlich verordneten Preis gemäß § 10 Abs. 8 und Abs. 12 Ökostromgesetz

2012 abzunehmen. EAG Öko wird dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Energiepreis als Ökostromzuschlag für die verpflichtende Abnahme der Herkunftsnachweise den jeweiligen jährlich verordneten Preis gemäß § 10 Abs. 8 und Abs. 12 Ökostromgesetz 2012 verrechnen. Der entsprechende Ökostromzuschlag wird für die gesamte von EAG Öko an den Kunden gelieferte Menge an elektrischer Energie zusätzlich zum Energiepreis in €/MWh verrechnet und berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Ökostromzuschlag} = \text{PreisHKN} \times \text{QuoteHKN}$$

PreisHKN Behördlich verordneter Preis, den jeder Stromlieferant für die von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesenen Herkunftsnachweise im jeweiligen Kalenderjahr zu bezahlen hat.

QuoteHKN Prognostizierte Menge an zuzuweisenden Herkunftsnachweisen für Kleinwasserkraft und sonstigen Ökostrom im jeweiligen Kalenderjahr in Relation zur ebenfalls prognostizierten gesamten in Österreich an Endkunden abgegebenen Menge an elektrischer Energie für das jeweilige Lieferjahr.

Derzeit wird der Prognosewert „Menge der zuzuweisenden Herkunftsnachweise für Kleinwasserkraft und sonstigem Ökostrom“ von E-Control Austria jährlich mittels Gutachten festgelegt und dem Fachverband „Österreichs Energie“ zur Verteilung an dessen Mitglieder übermittelt. Bis auf weiteres dient daher dieser jeweils bekannt gegebene Wert als Berechnungsgrundlage.

Als Prognosewert „gesamte in Österreich an Endkunden abgegebene Menge an elektrischer Energie“ wird der von E-Control Austria auf deren Homepage jeweils zuletzt publizierte Jahreswert in den Jahresreihen der Betriebsstatistik für Elektrizität im öffentlichen Netz „Jährliche Bilanz elektrischer Energie“ (Tabelle „Verwendung elektrische Energie in Österreich“, Spalte „Endverbraucher“) herangezogen und für die folgenden Kalenderjahre eine jährliche Steigerung um 1 % angenommen. Sollten die tatsächlichen im Nachhinein festliegenden Werte von den prognostizierten Werten abweichen, so erfolgt keine Aufrollung.

6. Rechnungslegung und Bezahlung

6.1. Monatsrechnungen

Für Energiemengen an Kundenanlagen, die vom VNB monatlich abgelesen werden, legt EAG Öko dem Kunden monatlich auf Basis der vom VNB übermittelten Daten Rechnung.

6.2. Teilbeträge und Jahresabrechnung

Für Energiemengen an Kundenanlagen, die vom VNB jährlich ermittelt werden, erfolgt die Rechnungslegung durch unterjährige Teilbetragsrechnungen und eine Jahresabrechnung. Die Höhe der Teilbeträge ergibt sich aus den voraussichtlichen Jahresenergiekosten der einzelnen Kundenanlagen. Die Jahresabrechnung erfolgt nach der Übermittlung des Jahresenergieverbrauchs durch den VNB. Ergeben sich dabei aus den geleisteten Teilzahlungen überschüssige Beträge, werden diese dem Kunden ausbezahlt oder auf die nächste Teilbetragsrechnung gutgeschrieben.

6.3. Rechnungslegung

Die Systemnutzungsentgelte werden bei Inanspruchnahme des Vorleistungsmodells bis auf Widerruf durch EAG Öko im Zuge der vertragsgegenständlichen Rechnungslegung in der jeweils konkret anfallenden Höhe weiterverrechnet. Erteilte SEPA-Lastschrifts-Mandate können auch hierfür herangezogen werden. Sofern nicht anders vereinbart, übermittelt EAG Öko dem Kunden die vertragsgegenständlichen Rechnungen in elektronischer Form. Auf Wunsch des Kunden erfolgt die Zustellung an eine andere Adresse bzw. auch in Papierform.

6.4. Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch

Wünscht der Kunde eine Zwischenabrechnung auf Basis eines von ihm bekanntgegebenen Zählerstandes, so hat er EAG Öko die dadurch verursachten Kosten lt. Preisinformation „Preisblatt für Nebenleistungen“ zu ersetzen.

6.5. Mehr-/Minderabnahme und Leistungsüberschreitungen

Vertraglich vereinbarte Zahlungsverpflichtungen aus Mehr-/Minderabnahmen und Leistungsüberschreitungen werden nach Vorliegen der Mengen- und Leistungsdaten in Rechnung gestellt.

6.6. Abweichende Abrechnungszeiträume

EAG Öko hat das Recht, nach vorheriger Information des Kunden die Akontierungs- und Abrechnungszeiträume bei allfälligen Umstellungen ihres Abrechnungssystems anzupassen.

6.7. Fälligkeit, Widmungen

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum spesenfrei und ohne Abzug auf dem Konto der EAG Öko fällig. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

6.8. Aufrechnung mit Gegenansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von EAG Öko sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

6.9. Verzugszinsen und Mahnspesen

Bei Zahlungsverzug ist EAG Öko berechtigt, Verzugszinsen lt. § 456 UGB oder einer an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelung zu verrechnen. Darüber hinaus sind die Mahnspesen lt. Preisinformation „Preisblatt für Nebenleistungen“ von EAG Öko sowie etwaige zusätzlich notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute bzw. dem jeweiligen Rechtsanwaltsstarif ergebenden Höhe verrechnet.

6.10. Rechnungsbeanstandungen

Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von einem Monat ab Rechnungsdatum geltend zu machen. Rechnungsbeanstandungen durch den Kunden, aus welchen Gründen auch immer, entbinden diesen nicht von der Pflicht zur vorläufigen, termingerechten Bezahlung der gelegten Rechnung in voller Höhe, ausgenommen bei offensichtlichem Irrtum. Allfällige Fehler in der Rechnung werden nach Klarstellung mit der folgenden Rechnung ausgeglichen. Wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss EAG Öko den zuviel berechneten Betrag erstatten oder der Kunde den zu wenig berechneten Betrag nachzahlen. Ansprüche auf Rückerstattung oder Nachzahlung sind auf drei Jahre beschränkt.

7. Sicherheiten

EAG Öko ist berechtigt, eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (zum Beispiel bei Bonitätsverschlechterung oder wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden). Der Kunde ist verpflichtet, die Sicherheit in Höhe von 4 durchschnittlichen Monatsverbräuchen binnen 5 Banktagen nach Aufforderung durch EAG Öko auf das ihm genannte Konto zu leisten bzw. als Bankgarantie an EAG Öko zu übergeben. Die Sicherheit wird im Falle der Nichtbezahlung einer Energierechnung sowie im Insolvenzfall verwertet und ist stets auf der ursprünglichen Höhe zu halten. Nach Ablauf des Vertrages oder Wegfall der sicherungsbegründenden Umstände wird die Sicherheit freigegeben oder mit bestehenden Forderungen kompensiert.

8. Höhere Gewalt

Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt insbesondere, soweit EAG Öko an der Lieferung von Erdgas und/ oder elektrischer Energie durch höhere Gewalt gehindert ist oder sonstige Hindernisse außerhalb der Sphäre von EAG Öko vorliegen. Als Umstände höherer Gewalt gelten Ereignisse, die unabhängig vom Willen des betroffenen Vertragspartners eintreten und dadurch die Erfüllung dieses Energie-Liefervertrages ganz oder teilweise unmöglich machen, wie insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden und Streiks.

9. Loyalitätsklausel

Die Vertragspartner werden den Energie-Liefervertrag loyal erfüllen und auch in sonstigen Handlungen die Interessen des anderen Vertragspartners gebührend berücksichtigen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten sind alle Wege einer gütlichen Einigung zu versuchen. Sie verpflichten sich weiters zur gegenseitigen Unterstützung bei allen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Energie-Liefervertrages notwendigen Aktivitäten, insbesondere gegenüber Dritten.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Energie-Liefervertrages rechtlich unwirksam oder undurchsetzbar sein bzw. werden, hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Energie-Liefervertrages keinen Einfluss. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch solche zu ersetzen, die wirksam und durchsetzbar sind und die dem wirtschaftlichen Ergebnis der ursprünglichen Regelungen möglichst nahe kommen.

11. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem Energie-Liefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtes als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Vertrages. Als Gerichtsstand wird das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

12. Rechtsnachfolge

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle einer Rechtsnachfolge die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu überbinden und den Vertragspartner davon umgehend zu informieren. EAG Öko hat jedoch das Recht, eine Abänderung oder Beendigung des Energie-Liefervertrages zu verlangen, wenn sie begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Nachfolgers des Kunden hat oder sonstige begründete Interessen des EAG Öko einem Übergang entgegenstehen.

13. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden den Energie-Liefervertrag und alle damit in Zusammenhang stehenden Informationen vertraulich behandeln. Eine Weitergabe von Vertragsinformationen an Dritte kann nur im Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen, es sei denn, es besteht dazu eine gesetzliche Verpflichtung oder die Weitergabe ist in einem Rechtsstreit erforderlich. In diesem Fall wird der betroffene Vertragspartner umgehend den anderen Vertragspartner informieren und die Informationsweitergabe auf das gesetzlich erforderliche Mindestausmaß beschränken. Soweit es zur Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich ist, dürfen Informationen an Erfüllungsgehilfen weitergegeben werden. In diesem Fall übertragen die Vertragspartner die Vertraulichkeitspflicht auf ihre Erfüllungsgehilfen, wodurch diese die erhaltenen Informationen ebenso vertraulich zu behandeln haben.

14. Schriftform und Zugangsregelung

Änderungen des Energie-Liefervertrages bedürfen der Schriftform; auch die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform. Sollten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages Nebenabreden bestehen sind diese schriftlich oder per E-Mail zu dokumentieren. Die Vertragspartner sind verpflichtet, jede Namensänderung sowie die der Adressen bzw. Änderung des Firmenwortlauts oder der Rechtsform dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Erklärung der EAG Öko gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde EAG Öko eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und EAG Öko die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

15. Haftung

EAG Öko haftet bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität und sonstigen Schädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Personenschäden besteht die Haftung schon bei leichter Fahrlässigkeit. Für Folgeschäden und entgangenen Gewinn haftet EAG Öko in keinem Fall. Hinsichtlich des Transports ab dem Übergabepunkt ist der Kunde Vertragspartner des VNB und hat sich ausschließlich bei diesem wegen allfälliger Störungen bzw. Schäden zu regressieren. Der VNB ist nicht Erfüllungsgehilfe von EAG Öko. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass EAG Öko keine beratende Funktion im Zusammenhang mit der Energiebeschaffung durch den Kunden auf Basis des Energieliefervertrages ausübt. Eine Haftung für Verluste, Schäden und/oder Kosten und Aufwendungen, die dem Kunden entstehen, wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Datenschutz

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie auf www.energieag.at/datenschutz-oeko